



Beitragsordnung

gültig ab 04.04.2025

Seite 1

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand kann weitere Gebühren festlegen (z.B. für kostenintensive Sportangebote).
2. Der Vorstand kann im Falle einer akuten finanziellen Notlage des Vereins darüber entscheiden, die in § 3 genannten Grundbeiträge einmalig bis zu 10% zu erhöhen. Über diese Erhöhung muss bei der folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3 Grundbeitrag

Einzelmitglied (Erw.)	100,00 €
Einzelmitglied (Kind, Jugendlicher, Student, Azubi, Rentner)	60,00 €
Familien (2 Erw. + Kinder)	140,00 €
Mini-Familie (1 Erw. + Kinder)	100,00 €
Paar (2 Erwachsene)	140,00 €
Paar (2 Rentner)	110,00 €
Paar (2 Kinder, Jugendliche, Studenten, Azubis)	100,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Definition Kind, Jugendlicher, Student, Azubi: bis zum vollendeten 25. Lebensjahr



Seite 2

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes, ansonsten ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Beitrag durch Arbeitsstunden

Jedes volljährige Mitglied im Alter von 18 bis 65 Jahren (mit Wohnort innerhalb eines Umkreises von 15 km um die Geschäftsstelle) hat zusätzlich zu seinem Grundbeitrag vier unentgeltliche Arbeitsstunden je Geschäftsjahr zu erbringen. Bei Eintritt nach dem 30.06. werden für das laufende Geschäftsjahr zwei Arbeitsstunden fällig. Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit. Anderweitige Befreiung von den Arbeitsstunden in besonderen Fällen kann der Vorstand festlegen. Ebenso werden Art, Umfang, Zeitpunkt und Inhalt der Arbeitseinsätze ausschließlich durch den Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied hat dem Vorstand bis 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich, online, per Telefax oder E-Mail unter Angaben von Art, Datum und Dauer der Dienste den Nachweis über die geleisteten Dienststunden zu erbringen.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde erhöht sich der Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres um 10,00 €. Die Zahlung wird zum 31.12. jeden Jahres fällig und zum 15.01. des Folgejahres eingezogen. Mehr- und Minderleistungen sind nicht auf das Folgejahr übertragbar.

§5 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Beitragseinzug per Lastschrift

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist nur per Bankeinzug auf das Vereinskonto möglich.

§7 Datenerfassung

Die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch den Verein zum Zwecke der Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erfolgt gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten.